

GEMEINDE Stühlingen
LANDKREIS Waldshut

S A T Z U N G

Genehmigt

4. FEB. 1981



über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteils
.....
Stühlingen-Bettmaringen, Gewinn "Vorderer Hatzenberg"
.....

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) (BBauG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 9. Dezember 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Grenzen nach § 34 Abs. 2 BBauG

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stühlingen-Bettmaringen Gewinn "Vorderer Hatzenberg".....

..... werden gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt. Zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bettmaringen..... gehören auch die Grundstücke Flst.Nr. 5/Teil,..... 6, 7 und 8.

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stühlingen-Bettmaringen.....
..... sind in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

§ 3

Der Satzungsbereich wird als Mischgebiet Dorf (MD) nach der Baunutzungsverordnung eingestuft.

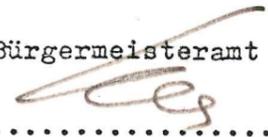
§ 4

Inkrafttreten

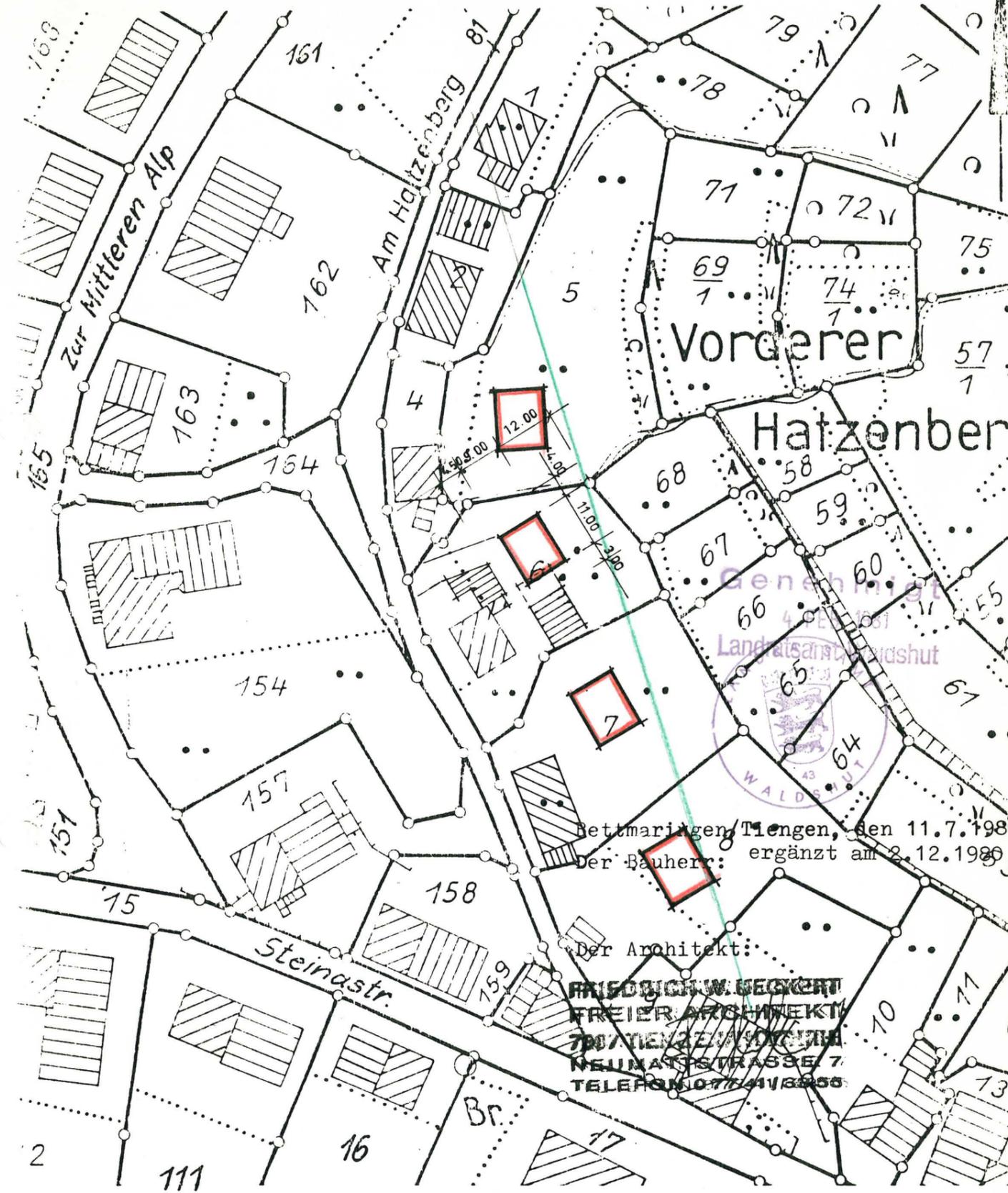
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Ort, Datum
Stühlingen, den 9.12.1980
.....



Bürgermeisteramt

.....

M 1:1000



„Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.“

Unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte für die Flurstücke Nr. 6 gefertigt am 27.5.1980

Staatl. Verm. Amt Waldshut - Tienge Außenstelle Bonndorf